

Steuertipp 14, KW 43 „2 min für Ihr Geld“ - „Reisekostenabzug“

Sie sehen „2 min für Ihr Geld“ herzlich willkommen. Steuerberaterin Ulrike Huber ist wieder für eine Ihrer Fragen da – dieses Mal geht es um Reisekosten.

Herr L. aus Attersee ärgert sich – er fährt dienstlich ins Ausland und weil er im Anschluss an seine Arbeit noch zwei Tage privat dort bleibt, kann er die Reisekosten beim Finanzamt nicht zurückholen.

Ein Kurzurlaub, der teuer – kommt Frau Huber, hat Herr L. da wirklich keine Chance?

Bisher war das tatsächlich so – eine Reise konnte nur dann steuerlich zum Abzug vorgelegt werden, wenn Sie ausschließlich für die Arbeit war. Das hat sich jetzt geändert.

Das heißt, Herr L kann künftig den beruflichen Teil einreichen?

Nur dann, wenn sich die Reise eindeutig in einen beruflichen und einen privaten Teil teilen lässt. Der berufliche Teil ist dabei steuerlich abzugsfähig. Die Flug- und Fahrtkosten werden dabei im entsprechenden Verhältnis vorgesehen.

Und was ist, wenn die Reise vom Arbeitgeber dezidiert angeordnet wurde?

Das wirkt sich dann bei den Fahrtkosten positiv aus, diese können komplett abgeschrieben werden – auch dann, wenn während der Reise Urlaubstage konsumiert wurden.

Mein Tipp an Herr L – denken Sie an Ihr Geld und sehen Sie sich Ihre Reisekosten noch einmal durch.

Ist bei Ihnen vielleicht auch eine Steuerfrage für Frau Huber aufgetaucht, dann schreiben Sie uns an: geld@btv.cc.

Und wie Sie es schaffen, Kollegen, die Teamideen regelmäßig kaputt machen, auf Ihre Seite zu bringen – das erfahren Sie in zwei Wochen.

Das wars schon wieder von „2 min für Ihr Geld“, danke fürs Zusehen, alles Gute und auf Wiedersehen.